

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.09.2005

Geschäftszahl

2001/12/0139

Rechtssatz

Sind die Voraussetzungen des Rentenanspruchs ohne Berücksichtigung fremder Versicherungszeiten allein auf Grund der in den zuständigen Mitgliedstaaten (Beschäftigungsstaaten) erworbenen Zeiten erfüllt, hat eine Vergleichsberechnung zu erfolgen:

Zunächst ist die Rente ausschließlich nach den Vorschriften des Mitgliedstaates zu berechnen, in dem der Antrag auf Ruhegenussbemessung gestellt wird, und zwar unter Berücksichtigung der nach dem jeweiligen Recht anrechenbaren Zeiten (Art. 46 der VO 1408/71). Auf diese Art und Weise ermittelt der zuständige Träger nach seinen eigenen Vorschriften die Altersrente. Daneben ist auf der Grundlage des Art. 46 Abs. 2 der VO 1408/71 eine zwischenstaatliche Berechnung nach dem pro-rata-temporis-Verfahren vorzunehmen: Es wird zuerst der theoretische Betrag errechnet, der sich nach den innerstaatlichen Vorschriften ergäbe, wenn alle auch in sonstigen Mitgliedstaaten verbrachten Versicherungszeiten im jeweiligen Staat zurückgelegt worden wären (Art. 46 Abs. 2 lit. a der VO 1408/71). In einem zweiten Schritt wird dieser theoretische Betrag in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die eigenen Zeiten zu sämtlichen mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten stehen (Art. 46 Abs. 2 lit. b der VO 1408/71). Ist diese Teilrente höher als die innerstaatliche Rente, so gebührt sie als Ruhegenuss. Wanderarbeitnehmer können somit höhere Rentenleistungen erlangen als Arbeitnehmer, die nur in einem Mitgliedstaat gearbeitet haben.

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2001/12/0146 E 22. September 2005